

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

maligen Kriegsteilnehmer, die insgesamt 12 Millionen Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebene zusammenfassen, protestieren im Namen der Menschlichkeit gegen die Fortsetzung der im chinesischn-japanischen Konflikt in der Mandschurei verursachten Gewalttätigkeiten und Blutvergießens und fordern in der Besorgnis, daß sonst die Autorität des Völkerbundes eine nicht wieder gut zu machende Schwächung erfahren würde, den Völkerbund auf, alle seine Mittel einzusetzen, um den Feindseligkeiten ein Ende zu bereiten und eine friedliche und gerechte Beilegung des Konfliktes sicherzustellen. Die Vertreter der C. S. A. M. A. C. und der F. S. D. A. C. haben gemeinsam am Vormittag des 6. Jänner am Ehrenmal Unter den Linden einen Kranz niedergelegt.

Die Rentenabfertigungen bleiben eingestellt!

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 12. Jänner 1933, Zl. 335—Abt. 4 R/33, bekanntgegeben, daß die Bestimmungen des Bundesministerialeslasses vom 24. Mai 1932, Zl. 34.225—Abt. 7/32, wonach die Umwandlung von Invaliden- und Witwenrenten durch Auszahlung einer Abfertigung für das Kalenderjahr 1932 eingestellt wurde, auch weiterhin in Kraft bleiben.

Der erwähnte Erlaß lautet:

„Die derzeitige Finanzlage des Bundes läßt die im § 36, Absatz 2, Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, vorgesehene Umwandlung von Invaliden- und Witwenrenten durch Auszahlung einer Abfertigung mangels der erforderlichen Mittel nicht mehr zu. Infolgedessen sieht sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung vor die unausweichliche Notwendigkeit gestellt, für das laufende Kalenderjahr von der weiteren Bewilligung von Abfertigungen mit sofortiger Wirksamkeit Abstand zu nehmen.“

Da der neue Erlaß nur die Einstellung der Abfertigung vorsieht, können Ansuchen um Rentenvorschüsse eingebracht und auch erreicht werden, wenn — nicht mit einem ex präsidio-Erlaß auch diese eingestellt werden.

Das Invalidenrecht.

Aus Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Ein Kurkostenbeitrag ist unzulässig, wenn die Unterbringung in eine Anstalt möglich ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Schiedskommission dem Anspruchswerber gemäß § 4 IGG. einen Kurkostenbeitrag für eine Bäderbehandlung in Bad Schallerbach für die Dauer von 4 Wochen bewilligt. Die Gesundheitsabteilung der oberösterreichischen Landesregierung hatte Abweisung beantragt, da die Zahl der bisherigen Bäduren dem Erfolge nicht entspreche. Der von der Schiedskommission einernommene Sachverständige führte in seinem schriftlichen Gutachten aus: „Als Kriegsschädigung kommt eine traumatische Spondylarthritis de formans mit konsekutiver Ischialgie in Betracht. Eine wesentliche Aenderung haben die bisherigen Bäduren nicht gebracht, es ist daher auch von einer weiteren höchstens eine gewisse Erleichterung zu erwarten. Sie erscheint daher wohl als empfehlenswert, aber nicht als notwendig.“ In der mündlichen Verhandlung erklärte der Sachverständige über Befragen, daß die vom Kriegsbeschädigten angegebene Erleichterung durch eine Bäduren nicht bloß eine subjektiv erfundene, sondern tatsächlich eine objektiv feststellbare sei und sich über drei bis vier Monate erstrecke.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Geschädigte hat gemäß § 4 IGG. Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung, welche die von den zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als notwendig erkannte ärztliche Hilfe, Heilmittel und therapeutische Behelfe umfaßt, und ist gemäß § 5 IGG. auf begründetes eigenes Verlangen von diesen Organen auf Kosten des Bundes in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen. Nach der zweiten Durchführungsverordnung zu den §§ 4 und 5 IGG. wird die

Art der Durchführung der Heilbehandlung auf Grund der Entscheidung der Invaliden-Entschädigungs-Kommission über die Anerkennung des Heilbehandlungsanspruches durch die zuständigen Organe des Gesundheitsdienstes des Bundes bestimmt. Gemäß § 55, Abs. 2, IGG., ist gegen die bezüglichen Verfügungen der Organe des Gesundheitsdienstes die Beschwerde an die Schiedskommission zulässig.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß dem Kriegsbeschädigten gegebenenfalls nur die Naturalverpflegung in einer Kranken- oder Heilanstalt auf Kosten des Bundes gebührt, daß ihm aber keinesfalls ein Anspruch auf Ersatz der Verpflegungskosten zusteht. Sofern daher die Möglichkeit besteht, den Kriegsbeschädigten zum Kurgebrauch in einer Kranken- oder Heilanstalt auf Kosten des Bundes unterzubringen, darf ihm die Invaliden-Entschädigungs-Kommission nicht anstatt dieser Naturalleistung einen Kurkostenbeitrag bewilligen. Der von der Invaliden-Entschädigungs-Kommission einzuhaltende Vorgang ist der, daß sie sich auf die Entscheidung über den Anspruch auf Heilbehandlung beschränkt und die Durchführung der Heilbehandlung dem Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes des Bundes überläßt. Erst wenn gegen die zur Durchführung der Heilbehandlung getroffenen Verfügungen dieses Organes im Sinne des § 55, Abs. 2, IGG., Beschwerde erhoben wird, kann die Schiedskommission in die Lage kommen, auch über die zur Durchführung der Heilbehandlung notwendigen Heilbehelfe abzusprechen (vgl. die hg. Erkenntnis vom 4. Februar 1932, R. 307/30, und vom 14. April 1932, R. 97/32).

Bei Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze erwies sich die angefochtene Entscheidung aus folgenden Gründen als rechtswidrig:

Die Schiedskommission hat einen Kurkostenbeitrag für Bad Schallerbach bewilligt, obwohl ihr dortselbst zur Kurbehandlung für Kriegsbeschädigte Plätze in einem Krankentassenheim zur Verfügung stehen und demnach die Unterbringung des Anspruchswerbers in einer Heilanstalt auf Kosten des Bundes allem Anscheine nach möglich gewesen wäre. Ferner hat die Schiedskommission dadurch, daß sie einen Kurkostenbeitrag für eine Bäderbehandlung in Bad Schallerbach bewilligt hat, die Art der Durchführung der Heilbehandlung selbst bestimmt, anstatt diese Bestimmung dem zuständigen Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes des Bundes zu überlassen. Die angefochtene Entscheidung mußte daher als rechtswidrig aufgehoben werden.

Wann kann eine Leistung nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz eingestellt werden?

Dem Anspruchswerber ist zuletzt mit Bürobescheid vom 16. Oktober 1926 wegen konstitutionellen Schwachsinnes, der als durch die Kriegsdienstleistung verschlimmert anerkannt wurde, eine Rente entsprechend einer Erwerbsfähigkeitsminderung von 65 bis 75 Prozent bis auf weiteres rechtskräftig zuerkannt worden. Nach einer neuerlichen Begutachtung im Jahre 1931 hat die Schiedskommission mit der angefochtenen Entscheidung die Rente gemäß § 32, Abs. 1, IGG., mit Ende September 1931 eingestellt, da nach dem klinischen Gutachten vom 10. September 1931, sowie dem bei der mündlichen Verhandlung abgegebenen ärztlichen Gutachten die Kriegsdienstleistung des Anspruchswerbers auf den Krankheitszustand wohl einen verschlimmernden Einfluß gehabt habe, der gegenwärtige Zustand aber nicht mehr auf die Kriegsdienstleistung zurückzuführen, sondern der seinerzeit als vom Bunde zu vergütende Anteil am Leiden schon längst erschöpft und somit die Voraussetzung für die Rentenzuerkennung erloschen sei.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wendet in seiner Beschwerde zunächst ein, daß die dieser Entscheidung zugrunde gelegenen Sachverständigen-Gutachten keine geeignete Grundlage für den Widerruf der Rente gemäß § 33 IGG. bilden können, da diese Gutachten im wesentlichen auf ein ähnliches im Jahre 1923 erstattetes, bei den früheren Entscheidungen aber nicht berücksichtigten Gutachten des Sachverständigen Dr. Gamper zurückgreifen. Demgegenüber ist darauf zu verweisen, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Rente ja nicht im Sinne der letzten geführten, gesetzlichen Bestimmungen widerrufen, sondern gemäß § 32, Abs. 1, IGG., eingestellt wurde. Sofern aber die Beschwerde einwendet, daß die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten auch als Voraussetzung für die Einstellung der Rente schwerlich ver-